

STADT SPAICHINGEN

Landkreis Tuttlingen

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24.04.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend

III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuß
 - 1.2 der Technische Ausschuß.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle ein nicht verhinderter und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommener Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden. Bei Parteien oder Wählervereinigungen mit nur einem Ausschussmitglied kann außer dem persönlichen Stellvertreter ein weiterer Stellvertreter bestellt werden

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Vollzug des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 € sowie die Bildung von Haushaltsresten, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
 - 3.2 Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen und der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 € bis zu 125.000 € im Einzelfall
 - 3.3 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuß

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd,
 - 1.8 Verkehrswesen,
 - 1.9 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.11 Sport- Spiel, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuß über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9 b, E 9 c und E 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall (ausgenommen Wohnbauplätze),
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
- 2.8 der Beitritt zu Vereinen und Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag bis zu jährlich 500 €
- 2.9 Gewährung von Sanierungszuschüssen in Höhe von 10.000 € bis 25.000 € im Einzelfall
- 3.0 Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen in Höhe von 10.000 € bis 25.000 €/Jahr im Einzelfall

§ 8 Technischer Ausschuß

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Stadtgärtnerei, Fuhrpark,
 - 1.4 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.5 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.14.3 auf den Bürgermeister übertragen,
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.14.2 auf den Bürgermeister übertragen,
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2.1 Die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen und der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 € bis zu 125.000 € im Einzelfall.
 - 2.2.2 Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 € sowie die Bildung von Haushaltsresten, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerke zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang
 - 2.2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 25.000 € bis 125.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.2
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in schwierigen Fällen und in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung.

2.5 die Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 5 LBO.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1.1 Vollzug des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis 50.000 €. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
 - 2.1.2 Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen und der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von bis 25.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 a TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis zu 1.000 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 25.000 € im Einzelfall, bei Verkauf von Bauplätzen in unbeschränkter Höhe;

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelnen Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 Verkauf von Holz aus dem Stadtwald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall;
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über
 - 2.14.1 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB);
 - 2.14.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.14.3 die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit solche im Bebauungsplan vorgesehen sind;
 - 2.14.4 die Zulassung von Befreiungen in einfacheren Fällen;
- 2.15 die Aufnahme von Krediten bis 500.000 € im Einzelfall und die Umschuldung bestehender Kreditverhältnisse ohne beitragsmäßige Begrenzung;
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in einfacheren Fällen, soweit sie nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind.

V. Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 24.04.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Spaichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spaichingen, den 24.04.2017

Hans Georg Schuhmacher
Bürgermeister